

KT-Drucksache Nr. X-0444

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2012 bis 2017 des Landkreises Reutlingen sowie des mitverwalteten gemeindefreien Gebiets Gutsbezirk Münsingen 2011 bis 2017, einschließlich Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012**Beschlussvorschlag:**

Von der Bestätigung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Abschluss des Prüfungsverfahrens der allgemeinen Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen 2012 bis 2017 sowie des mitverwalteten gemeindefreien Gebiets Gutsbezirk Münsingen, einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird Kenntnis genommen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 13.05.2019 bis 11.09.2019 mit Unterbrechungen die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen durchgeführt und am 21.04.2020 den erforderlichen Prüfungsbericht vorgelegt. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat festgestellt, dass die finanziellen Verhältnisse des Landkreises im Prüfungszeitraum 2012 bis 2017 geordnet waren. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen der Prüfung mit den Stellungnahmen der Verwaltung ist als Anlage 1 beige-fügt. Zum Prüfungsbericht wurde mit Schreiben vom 09.10.2020 Stellung genommen.

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 23.02.2022 mitgeteilt, dass alle Feststellungen als erledigt gelten und die allgemeine Finanzprüfung in den Haushaltsjahren 2012 bis 2017 abgeschlossen ist (Anlage 2).

Allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2012 bis 2017 des Landkreises Reutlingen sowie des mitverwalteten gemeindefreien Gebiets Gutsbezirk Münsingen 2011 bis 2017, einschließlich Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 21.04.2020

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
4 4.3	Örtliche Prüfung Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung		
A 19	Neben der Kreiskasse sind die in den Anlagen 1 und 2 zur Dienstanweisung für die Kreiskasse vom 30.06.2014 aufgeführten Zahlstellen und Handvorschüsse im Prüfungszeitraum erneut nur vereinzelt geprüft worden. Künftig sind die Zahlstellen im vorgegebenen Zeitrahmen zu prüfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPro).	A 19	Künftig wird darauf geachtet, dass die gesetzliche Regelung eingehalten wird.
5 5.1	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung Kassenwesen Dienstanweisungen		
A 22	Die Dienstanweisung für die Kreiskasse vom 30.06.2014 (DA-Kasse) ist in Teilen zu ergänzen und zu aktualisieren: (1) Für den Gutsbezirk Münsingen wickelt die Kreiskasse die Ein- und Auszahlungen im Rahmen der Einheitskasse ab. Dies ist noch als fremdes Kassengeschäft in der DA-Kasse zu regeln (§ 2 GemKVO). (2) Es sind noch Regelungen zum Online-Banking über das Verfahren SFirm aufzunehmen. (3) Die Annahme von Bargeldern im Bereich des Kreisveterinäramtes ist zum 29.02.2016 eingestellt worden.	A 22	Die Dienstanweisung für die Kreiskasse wird derzeit überarbeitet und neu gefasst. Die angesprochenen Punkte werden berücksichtigt.
A 23	Für die Zahlstelle Bismarckstraße 47 mit Kassenautomat sind mit der Dienstanweisung vom 29.10.1999 Regelungen getroffen worden. Die Dienstanweisung sollte zumindest hinsichtlich der technischen Änderungen überprüft und ggf. angepasst werden. Ebenso sollten die Dienstanweisung für die Zahlstellen bei den Kreisbildstellen Reutlingen und Münsingen vom 03.07.2001 und die Dienstanweisung für die Zahlstellen bei den Schulen des Landkreises Reutlingen vom 17.12.2001 auf ihre Aktualität hin	A 23	Im Bereich der Zahlstelle Bismarckstr. 47 wurde im April 2020 ein neuer Kassenautomat beschafft. Die Dienstanweisung für die Zahlstelle wird überarbeitet und angepasst. Ebenso die Dienstanweisungen für die Kreismedienzentren und die Beruflichen Schulen.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	überprüft werden.		
	Zahlstelle Münsingen		
A 24	In der Dienstanweisung für die Zahlstelle der Außenstelle Münsingen vom 08.08.2003 sind Regelungen für die Abwicklung der Aufgaben der Zahlstelle in der Außenstelle getroffen worden. Die tatsächliche Handhabung der Zahlstelle Münsingen weicht von den Regelungen in der Dienstanweisung an einigen Stellen ab. Regelung und praktische Handhabung sind in Einklang zu bringen. Dabei ist ein Höchstbetrag für den Bargeldstand festzulegen. Darüber hinaus ist die Zahlstelle noch in die Liste der Zahlstellen in der Anlage 1 DA-Kasse aufzunehmen.	A 24	Die Zahlstelle in der Außenstelle Münsingen wird der tatsächlichen Handhabung angepasst und in die Anlage 1 DA Kasse aufgenommen.
	Wertesachbuch		
A 25	Über die im Tresor der Kreiskasse aufbewahrten Wertgegenstände und anderen Gegenstände wird Buch geführt. Allerdings sind bisher nicht alle im Tresor verwahrten anderen Gegenstände der Kreiskasse zur Verwahrung zugewiesen worden (Kfz-Briefe, Dienstsiegel, Schlüssel für Quittungsmaschine etc., § 33 Abs. 2 DA-Kasse). Sofern sie im Tresor verbleiben, sind sie entsprechend in § 33 Abs. 1 DA-Kasse aufzunehmen.	A 25 und A 26	Im Zuge der Überarbeitung der Dienstanweisung für die Kreiskasse werden die angesprochenen Punkte neu geregelt und bisher nicht aufgeführte Gegenstände mit aufgenommen.
A 26	Die Ein- und Auslieferung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen an bzw. von der Kreiskasse wird regelmäßig quittiert. Allerdings werden bisher keine Ein- und Auslieferungsanordnungen erteilt (§ 34 Abs. 1 DA-Kasse). Die Regelung in der DAKasse und die tatsächliche Handhabung sind in Einklang zu bringen.		
	Zeichnungsbefugnis Geschäftskonten		
A 27	Eine ausgeschiedene Mitarbeiterin ist immer noch für das Girokonto der Postbank zeichnungsbefugt. Aus Kassensicherheitsgründen sind die Zeichnungsbefugnisse zeitnah anzupassen (§§ 1 und 18 GemKVO).	A 27	Die Zeichnungsbefugnis gegenüber den Kreditinstituten wurde aktualisiert und die ausgeschiedene Mitarbeiterin gelöscht.
	Ungeklärte Ein- und Auszahlungen		
A 28	Im Juli 2019 waren noch 8 Klärungsfälle aus 2018 offen (Gesamtbetrag 3.088,34 EUR). Künftig ist auf eine zeitnahe Abwicklung der ungeklärten Ein- und Auszahlungen hinzuwirken	A 28	Die Fälle aus 2018 wurden bereinigt. Auf eine zeitnahe Abwicklung der Klärungsfälle wird hingewirkt.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	(§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO). Hierzu sind insbesondere durch die Fachämter die entsprechenden Belege zeitnah an die Kreiskasse weiterzuleiten (§ 8 Abs. 2 GemKVO).		
	Einnahmesicherung		
A 29	Die stichprobenweise Überprüfung der Mahnung und Beitreibung anhand der Offenen-Posten-Liste vom 10.07.2019 hat ergeben, dass die Forderungen, soweit die Kreiskasse mit der Vollstreckung beauftragt wurde, zeitnah und sachgerecht bearbeitet werden. Allerdings bestehen etliche ältere Forderungen, teilweise mit zurückliegender Fälligkeit zum 01.01.2004, zu denen Folgendes festzustellen war: (1) Für einige Forderungen sind durch das Fachamt Mahnsperren veranlasst worden, die seit mehreren Jahren unverändert bestehen. Nach Aussage des Kassenverwalters erfolgt durch die Kreiskasse regelmäßig eine Anfrage zum Sachstand beim jeweiligen Fachamt. Um einen realistischen Forderungsbestand auszuweisen, sollten die Fachämter zumindest in den bereits seit Jahren „schwebenden“ Fällen zeitnah entscheiden, ob die Forderungen aufrechterhalten oder z. B. von Amts wegen bis zu einer endgültigen Entscheidung ausgesetzt und/oder abgesetzt werden, und die Kreiskasse hierüber informieren (§ 15 Abs. 2 GemKVO). Mittlerweile ist durch den Kassenverwalter der Entwurf einer Anweisung zu Mahnsperren erarbeitet worden, wonach Mahnsperren für maximal 6 Monate ausgesprochen werden können und danach automatisch gelöscht werden, wenn das Fachamt nicht rechtzeitig eine Verlängerung der Mahnsperre schriftlich beantragt. Ziel ist es, die Fachämter zu einer möglichst frühzeitigen Entscheidung in den jeweiligen Einzelfällen anzuhalten. (2) Darüber hinaus bestehen weitere Forderungen, bei denen eine Mahnsperre gesetzt wurde. Auch diese Forderungen sind hinsichtlich des weiteren Bestehens des Grundes für die Setzung einer Mahnsperre zu überprüfen. Sofern die Mahnsperren aufzuheben sind, sind die Forderungen auf Verjährung zu prüfen, beizutreiben (§ 26 GemHVO, § 15 Abs. 2 GemKVO) oder ggf. niederzuschlagen (§ 32 Abs. 2 und 4 GemHVO). (3) Zu einigen offenen Forderungen hat die Kreiskasse mitgeteilt,	A 29	zu (1) und (2): Die aufgeführten Geschäftspartnerkonten wurden inzwischen weitgehend bereinigt. In Bezug auf das Setzen und Löschen von Mahnsperren wurde eine schriftliche Regelung erarbeitet und verabschiedet. Dadurch wird u. a. die Möglichkeit „vergessener Mahnsperren“ minimiert. zu (3): Bei den angesprochenen Geschäftspartnern war die Kreiskasse mit der Vollstreckung beauftragt. Jedoch ist in einigen Fällen versehentlich die Niederschlagung nach erfolgloser Beitreibung unterblieben oder bei Amtshilfen wurde nach Rückgabe an die ersuchende Stelle die Forderung nicht ausgebucht. Wir haben alle aufgeführten Geschäftspartner geprüft und die Konten bereinigt. Der Umgang mit privatrechtlichen Forderungen wird einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen und ggf. neu geregelt. zu (4): Die angeführten Konten werden derzeit mit den zuständigen Fachämtern auf Werthaltigkeit geprüft und nicht werthaltige Forderungen werden ausgebucht. zu (5) und (6): Bei diesen Konten handelt es sich um Altfälle, bei denen versehentlich die Niederschlagung unterblieben ist. Die Fälle wurden ausgebucht.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	dass für die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen grundsätzlich das jeweilige Fachamt zuständig sei, sofern die Kreiskasse nicht mit der Beitreibung beauftragt wurde (s. auch § 3 Abs. 2 Nr. 2 DA-Kasse). Darüber hinaus bestehen mehrere Forderungen u. a. aus dem Bereich des Ordnungs- und Verkehrswesens sowie der Abfall-, Vermessungs- und Schornsteinfegergebühren oder der Gebühren für wasserrechtliche Verfügungen mit deren Vollstreckung die Kreiskasse nicht beauftragt wurde, wobei der Kreiskasse nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 DA-Kasse die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen obliegen. Im Blick auf eine umfassende Einnahmesicherung ist die Überwachung der offenen Forderungen insgesamt zu zentralisieren und durch die zuständige Stelle regelmäßig zu überprüfen, welche Forderungen seit Längerem ausstehen, ohne dass entsprechende Beitreibungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen. Sofern die Fachämter für die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen zuständig bleiben sollen, sind diese regelmäßig zu einer zeitnahen Sachbearbeitung und ggf. einer rechtzeitigen Beantragung eines Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheids anzuhalten, damit eine Verjährung der Forderungen vermieden wird. Die Forderungen sind hinsichtlich einer etwaigen Verjährung zu prüfen, beizutreiben (§ 26 GemHVO, § 15 Abs. 2 GemKVO) oder ggf. niederzuschlagen (§ 32 Abs. 2 und 4 GemHVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG und § 261 AO). (4) Gegenüber anderen öffentlichen Stellen, dem Jobcenter Reutlingen und der Kreiskämmerei sowie der Eingliederungshilfe des Landratsamtes Reutlingen sind Forderungen aus den Jahren 2012 bis 2019 in Höhe von insgesamt 239.172,90 EUR ausgewiesen. Die Forderungen liegen ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Fachämter. Die Werthaltigkeit der Forderungen ist zeitnah zu klären (§ 26 GemHVO, § 15 Abs. 2 GemKVO). (5) Vereinzelt lagen der Kreiskasse zu Forderungen keine Unterlagen vor. Die Werthaltigkeit der Forderungen ist zu prüfen. Sofern diese noch nicht verjährt sind, sind sie ggf. beizutreiben (§ 26 GemHVO, § 15 Abs. 2 GemKVO). (6) Nach Mitteilung der Kreiskasse sind im Jahr 2017 Forderungen		

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	gegenüber einem Schuldner niedergeschlagen worden. Die Kreiskasse vermutet, dass dabei die weiterhin offenen Forderungen gegenüber dem Schuldner aus dem Jahr 2015 versehentlich nicht niedergeschlagen worden sind. Der Sachverhalt ist zu klären und die Forderungen sind entsprechend abzuwickeln bzw. ggf. wieder zu vollstrecken (§ 26 GemHVO, § 15 Abs. 2 GemKVO).		
	Programmfreigabe		
A 30	Für das zum Onlinebanking eingesetzte Verfahren „SFirm“ konnte keine Programmfreigabe nachgewiesen werden. Diese ist zeitnah nachzuholen (§ 6 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GemHVO i. V. m. Nr. 2.1 der Anlage 5 zur DA-Kasse).	A 30	Die Programmfreigabe durch den Landrat wird nachgeholt.
	Berechtigungsverwaltung		
A 32	Nach der vorgelegten Benutzerübersicht sind vereinzelt Benutzer aktiv, aber seit mindestens 12 Monaten nicht angemeldet gewesen. Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 GemHVO ist sicherzustellen, dass in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann und dass gespeicherte Daten nicht unbefugt geändert werden können. Eingriffe und Änderungen sind nur dann befugt, wenn sie für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Eine dauerhafte und ändernde Eingriffsmöglichkeit von Mitarbeitern, die sich seit mehr als 12 Monaten nicht im Verfahren angemeldet haben, ist für die Aufgabenerfüllung dieser Mitarbeiter nicht notwendig. Diese Personen sind somit nicht befugt, dauerhaft ändernd auf Daten des Landkreises Reutlingen zuzugreifen. Die Vermeidung unbefugter Eingriffe oder Änderungen ist nicht sichergestellt. Auch aus Kostengründen sollte überprüft werden, ob diese Benutzer inaktiv gesetzt werden können.	A 32	Bereits bisher werden die User regelmäßig überprüft. Künftig wird verstärkt darauf geachtet, dass nicht mehr benötigte oder inaktive User zeitnah gelöscht werden.
5.3	Jahresabschlüsse		
5.3.1	Allgemein		
A 36	Die Jahresabschlüsse sind regelmäßig verspätet aufgestellt und festgestellt worden. Auf § 95 Abs. 2 GemO wird verwiesen.	A 36	Es wird darauf hingewirkt, dass die Jahresabschlüsse künftig frühzeitiger aufgestellt und anschließend dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
5.3.2	Wertberichtigungen (allgemein)		

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
A 38	Um das allgemeine Ausfallrisiko bilanziell zu berücksichtigen, bildet der Landkreis neben den Pauschalwertberichtigungen im Transferbereich auch Pauschalwertberichtigungen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen. Hierzu wird für die Mahn- und Pfändungsgebühren, für die Forderungen aus OWI21, für die Gebühren der Liegenschaftsvermessung, die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde und seit 2018 für die Wohnheimgebühren jährlich auf Basis der letzten fünf Haushaltsjahre anhand der Offenen Forderungen zum 01.01. und 31.12. sowie der Zahlungen im laufenden Jahr und dem Forderungszugang eine Realisierungsquote ermittelt. Bislang führt der Landkreis keine Einzelwertberichtigungen durch, um begründete Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen unbefristete Niederschlagungen (§ 32 GemHVO), die insoweit zu einer Berichtigung des Forderungsbestands führen. Vor der Pauschalwertberichtigung ist jede Forderung einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Somit dürfen bei einem ordnungsgemäßen Bilanzausweis Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der einzelnen Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ein Zahlungsausfall ganz oder teilweise droht, ist der jeweilige Wert der Forderung durch die Bildung einer Wertberichtigung in Höhe des ausfallgefährdeten Betrags entsprechend zu bereinigen (Einzelwertberichtigung). Daher ist zur stichprobenweisen Durchsicht der offenen Forderungen außerhalb des Transferleistungsbereichs festzustellen: (1) Forderungen aus Insolvenzverfahren wurden ebenso wie sonstige ausfallgefährdete Forderungen, zu denen in absehbarer Zeit keine Zahlungen eingehen, bislang in der Neben- und auch in der Hauptbuchhaltung geführt. Diese Forderungen sind auf Geschäftspartnerebene (Nebenbuchhaltung) unverändert zu belassen, jedoch ist bilanziell eine entsprechende Einzelwertberichtigung durchzuführen.	A 38 und A 39	Bei der Ermittlung der Wertberichtigungen orientieren wir uns bisher an den Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung (3. Auflage, Juni 2017, Ziffern 3.3.7.2.2 und 3.3.7.2.3). Demnach können Einzelwertberichtigungen auch schematisiert werden. Für eine pauschale Wertberichtigung können Forderungen mit einem annähernd gleichen allgemeinen Ausfallrisiko zu einem Forderungsbestand zusammengefasst werden. Die Berichtigungsquote kann nach den Erfahrungswerten der Vorjahre festgelegt werden. Die geforderte Einzelwertberichtigung wird künftig beachtet. Die Forderungen sollen nach Bewertung durch das Fachamt zunächst einzelwertberichtigt werden. Maßgebend hierfür könnte die Forderungshöhe sein (z. B. beginnend ab 10.000 EUR). Im Anschluss danach soll eine pauschalierte Wertberichtigung vorgenommen werden, die sich künftig an mindestens zwei Merkmalen (wie z. B. Rückgriffsquote und Alter der Forderung) orientiert. Bei den Unterhaltsvorschussleistungen erging Anfang des Jahres seitens des Ministeriums die Weisung wie Forderungen ins Soll zu stellen sind. Die Vorgabe des Ministeriums führt zu einem Zielkonflikt mit der Bilanz, der nicht aufgelöst werden kann. Das bisher aufgestellte Konzept der Forderungseinbuchung bei der Unterhaltsvorschusskasse wird auch unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts derzeit daraufhin angepasst.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	(2) Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten bestehen nach der Soll-Ist-Restestatistik vom 03.01.2019 noch 416 Fälle mit einem Tattag zwischen dem 01.01.2005 und dem 30.12.2016 mit Forderungen in Höhe von insgesamt rund 41 TEUR für die im Jahr 2018 kein Zahlungseingang zu verzeichnen war. Nach der Pauschalwertberichtigung wird für die Forderungen bis 2012 mit einer Realisierungsquote von 0 % gerechnet. Bei den restlichen Forderungen mit einem Tattag bis zum 30.12.2016 wird von einer Realisierung von lediglich 60 % ausgegangen. Auch hier sind die Einzelforderungen auf ihr tatsächliches Ausfallrisiko hin zu überprüfen und ggf. einer Einzelwertberichtigung zu unterziehen. Ergänzend wird auf Ziffer 3.3.7.2 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017 und die GPA-Mitteilung 2/2011 verwiesen.		
5.3.3	Wertberichtigungen Transferleistungen		
A 39	Eine Einzelwertberichtigung der Forderungen im Sozial- und Jugendhilfereich ist nicht durchgeführt worden. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten finden für einzelne Konten pauschalierte Wertberichtigungen in Abhängigkeit der über die Jahre hinweg durchschnittlich erreichten Realisierungsquoten statt. Dazu wurden die Forderungen in verschiedene Bestände gruppiert und über die vergangenen Haushaltsjahre betrachtet. Für jedes Haushaltsjahr wurde ein Quotient aus dem Verhältnis von offenen Posten zu Einzahlungen gebildet. Das Ausfallrisiko je Forderungsgruppe wurde als Durchschnittswert auf Basis dieser Quotienten bestimmt und auf den jeweiligen Forderungsbestand zum Jahresende angewandt. Forderungen aus Erstattungsfällen gegen andere Sozialleistungsträger und Behörden wurden dabei richtigerweise als vollständig werthaltig angesehen. Die ermittelten pauschalen Wertberichtigungssätze für Forderungen aus Transferleistungen lagen 2017 zwischen 10 % (31.10.02 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und 93 % (36.90.01 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz). Der zum 31.12.2017 ausgewiesene Forderungsbestand in Höhe von rund 9 Mio. EUR ist dabei vorab um rd. 11,3 Mio. EUR wertberichtigt worden. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO ist jede Forderung einzeln und wirklichkeitsgetreu zum Bilanzstichtag zu bewerten. Es dürfen Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach		Siehe A 38

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der einzelnen Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ein Zahlungsausfall ganz oder teilweise droht, ist der jeweilige Wert der Forderung durch die Bildung einer Wertberichtigung in Höhe des ausfallgefährdeten Betrags entsprechend zu bereinigen (Einzelwertberichtigung). Nur das allgemeine, nicht durch einzelne Ansprüche begründete Ausfallrisiko wäre zusätzlich durch eine Pauschalwertberichtigung des einzelwertberechtigten Forderungsbestands zu berücksichtigen (s.a. GPA-Mitt. 2/2011). Der Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017, Ziffer 3.3.7.2.2 ermöglicht bei der Behandlung von ausfallgefährdeten Forderungen zwar grundsätzlich eine Einzelwertberichtigung in Form einer schematisierten Wertberichtigung. Diese setzt jedoch voraus, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen um die endgültig uneinbringlichen Forderungen bereinigt worden sind und die grundsätzliche Werthaltigkeit bestehender Einzelforderungen durch die laufende Sachbearbeitung unterjährig im Rahmen der Einnahmesicherung (§ 26 GemHVO) entsprechend beurteilt und bei dauerhafter Uneinbringlichkeit zeitnah eine Niederschlagung (§ 32 Abs. 2 GemHVO) veranlasst wird. Die stichprobenweise Einzelfallprüfung von Forderungen aus dem Jugendhilfebereich im Rahmen der überörtlichen Prüfung hat gezeigt, dass vielfach Forderungen bilanziert worden sind, deren Werthaltigkeit bei objektiver Betrachtung mitunter seit Jahren nicht mehr gegeben ist bzw. mit deren vollständigem Eingang bei realistischer Betrachtung nicht gerechnet werden kann (siehe Rdnrn. 63 bis 65 sowie in Teilen Rdnr. 71). Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis seine Forderungen aus Transferleistungen zum 31.12.2017 um über 55 % pauschalwertberichtigt hat, ist ferner davon auszugehen, dass über die zu treffenden Beanstandungen hinaus ein weiterer beachtlicher Teil der Forderungen nicht werthaltig ist und somit zeitnah einzelwertberichtigt werden muss.		
A 40	Darüber hinaus war festzustellen, dass eine Wertberichtigung bei Produktgruppe 36.50 Tagespflege unterblieben ist, da aufgrund der laufenden Sachbearbeitung von einer vollen Werthaltigkeit des	A 40	Die Werthaltigkeit der Forderungen bei der Produktgruppe 36.50 wird geprüft, ggf. wird nach der Einzelfallbetrachtung eine Wertberichtigung vorgenommen.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	Forderungsbestandes ausgegangen werden könne. Im Hinblick auf die zu treffenden Feststellungen unter Rdnr. 80 kann die Auffassung einer 100%igen Werthaltigkeit nicht geteilt werden.		
5.3.4	Beistandschaften		
A 42	Der zutreffende Ausweis der Forderungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO) ist Grundlage für die Ermittlung des Anteils an der Gemeinschaftskasse, der vom Landkreis zwingend nach dem Vollständigkeitsgebot (§ 40 Abs. 1 GemHVO) als Teil der liquiden Mittel (aktiv) und als sonstige Verbindlichkeiten (passiv) zu bilanzieren ist (siehe auch Leitfaden zur Buchführung, 3. Auflage, Januar 2019, Kapitel 19.1). Zum 31.12.2017 betrugen die noch nicht weitergeleiteten Unterhaltszahlungen 67.228,90 EUR (SAP) bzw. 67.548,11 EUR (Prosoz 14+). Im Jahresabschluss erfolgt die Darstellung jedoch dahingehend, als ob 75.823,76 EUR mehr ausgegeben worden seien, als Unterhaltszahlungen eingegangen sind. Deshalb wird als Ausgleich eine fiktive Forderung in dieser Höhe bilanziert. Nach den Angaben der Kasse werden damit die fehlenden Buchungen durch das Fachamt kompensiert. Anhand eines von der Kasse vorgelegten Beispielfalles wurde der Sachverhalt besprochen. Bei den Beistandschaften dürfen aber nicht jährlich mehr Unterhaltszahlungen geleistet werden, als vereinnahmt wurden. Nach den Einzelfällen, sowohl in der Hauptbuchhaltung als auch in der Vorbuchhaltung, ist auch das Gegenteil der Fall – es sind Zahlungen eingegangen, die zum Stichtag noch nicht weitergeleitet wurden. Der Sachverhalt konnte während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden, die Verwaltung hat ihn intern unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamts aufzuarbeiten und den Anteil an der Gemeinschaftskasse im Jahresabschluss ordnungsgemäß darzustellen.	A 42	Die Verwaltung arbeitet den Sachverhalt unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes auf.
5.3.5	Passiva		
5.3.5.1	Rückstellungen		
	Rückstellungen für nicht gebuchte Rechnungen		
A 46	Im Jahresabschluss 2016 sind für das Sozial- und Jugendamt erstmals jeweils Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO für nicht gebuchte Rechnungen aus dem	A 46	Ab dem Jahresabschluss 2019 werden Verpflichtungen, deren Bestehen und Höhe sicher sind (wie z. B. nicht gebuchte Rechnungen beim Jugendamt), als sonstige Verbindlichkeiten in

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	abgeschlossenen Haushaltsjahr gebildet worden. 2017 hat sich diese im Sozialamt auf 1 Mio. EUR und im Jugendamt auf 392 TEUR belaufen. Die Prüfung hat ergeben, dass es sich beim Sozialamt im Wesentlichen um noch nicht bearbeitete Neuanträge (280 TEUR) sowie noch nicht verlängerte Kostenzusagen (530 TEUR) und damit um Vorgänge gehandelt hat, die noch nicht (wieder erneut) beschieden worden sind. Weitere 200 TEUR entfallen auf noch nicht abgerechnete Fälle der Kostenerstattung vom Kostenerstattungsberechtigten sowie auf zur Auszahlung gesperrte Hilfefälle. Nach Darstellung durch das Jugendamt handelte es sich im Wesentlichen um tatsächlich bereits vorliegende Rechnungen von Einrichtungen bzw. Jugendhilfeträgern für bereits beschiedene Fälle, die aus überwiegend internen Gründen noch nicht gebucht worden sind. Rückstellungen stellen Aufwand eines Jahres dar, der zu Zahlungsverpflichtungen in Folgejahren führt. Sie sind nach § 91 Abs. 4 Satz 2 GemO in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Basis für die Festlegung der Höhe der Rückstellung sollte eine möglichst wirklichkeitsgetreue Bewertung auf Basis einer sachgerechten Berechnungsgrundlage sein (§§ 44 Abs. 4, 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO). Die Bilanzierung einer Schuld als Verbindlichkeit oder als Rückstellung ist abhängig davon, ob die Verpflichtung sicher oder unsicher ist und/oder ob die aus der Verpflichtung resultierende wirtschaftliche Belastung exakt oder lediglich in einer Bandbreite quantifizierbar ist. Die Sicherheit oder Unsicherheit kann sich sowohl auf das Bestehen, auf die Höhe der Verpflichtung als auch auf das zeitliche Eintreten (Fälligkeit) beziehen¹. Ist sowohl das Bestehen als auch die Höhe der Verpflichtung sicher, wie im vorliegenden Fall beim Jugendamt, so liegt eine Verbindlichkeit vor. Nachdem der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt, wäre hierfür die Bilanzierung einer sonstigen Verbindlichkeit (Antizipative Abgrenzung, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO) erforderlich gewesen. Um künftige Beachtung wird gebeten. Sind indes das Bestehen und / oder die Höhe der Verpflichtung unsicher, aber		der Bilanz ausgewiesen. Verpflichtungen, deren Bestehen und/oder Höhe unsicher, aber vorhersehbar, sind (wie z. B. aufgrund von Arbeitsrückständen im Sozialamt), werden wie bisher als Rückstellungen passiviert und ausgewiesen. Durch die geänderte Ausweisung in der Bilanz ändert sich die Höhe der Bilanzsumme jedoch nicht.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O., Ziffer 2.1.3

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	vorhersehbar, wie im vorliegenden Fall beim Sozialamt, so ist die Verpflichtung richtigerweise als Rückstellung passiviert worden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Bildung von Wahlrückstellungen im Hinblick auf die normierte Ansatz- und Bewertungsstetigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO i. V. m. Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 bereits in der Eröffnungsbilanz hätte vorgenommen werden sollen, soweit die Voraussetzungen dafür vorlagen. Gleiches gilt für die künftige Bildung dieser Wahlrückstellungen.		
6	Prüfung einzelner Prüfgebiete		
6.1	Personalwesen		
6.1.2	Besoldung und Leistungen an Beamte		
	Leistungsprämien		
A 49	Der Landkreis Reutlingen hat mit dem Personalrat mit Datum vom 29.07.2016 eine Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte des Landratsamtes geschlossen. Demnach erhalten die Beamtinnen und Beamte für besondere Leistungen eine Leistungsprämie. Als Grundlage für die Gewährung sind die im Rahmen der besonderen Leistung erbrachten Mehrarbeitsstunden genannt. Als Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistungsprämie sind nach Nr. 3.2 der Dienstvereinbarung besondere Leistungen genannt, die zeitlich über die Beanspruchung während der regelmäßigen Dienstzeit hinausgehen, das Einverständnis mit den Mehrarbeitsstunden durch die Amts- bzw. Dezernatsleitung, ein begründeter Antrag des Vorgesetzten und die Zustimmung zu diesem durch die Amts- bzw. Dezernatsleitung. Nach stichprobenweiser Prüfung haben im Jahr 2017 sechs Beamtinnen und Beamte eine Leistungsprämie nach der Dienstvereinbarung erhalten. Die Vorgaben des § 76 Abs. 3 und 7 LBesGBW bezüglich der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die eine Leistungsprämie erhalten können und bezüglich der Höhe der einzelnen Leistungsprämie waren eingehalten. In den Begründungen wurde jeweils erklärt, weshalb die Mehrarbeitsstunden nicht anderweitig abgebaut werden konnten. Nach § 76 LBes-GBW können Leistungsprämien zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen einschließlich der in	A 49	Die Dienstvereinbarung und die Begründungen für die Vergabe der Leistungsprämien werden zukünftig auf die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 76 LBesGBW ausgerichtet.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	Nr. 76.1.1 LBesGBW-VwV genannten Variante (Übernahme zusätzlicher Aufgaben) gewährt werden. Mehrarbeit ist an sich keine herausragende Einzelleistung, sondern kann lediglich ein Indiz für eine solche sein. Aus den jeweiligen Begründungen lassen sich in allen Fällen herausragende Einzelleistungen im Zusammenhang mit zeitlich gebundenen Projekten oder Vertretungstätigkeiten in größerem Umfang ableiten. Die Dienstvereinbarung und die Begründungen für die Vergabe der Leistungsprämien sind künftig hinsichtlich der Formulierungen auf die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Leistungsprämie nach § 76 LBesGBW auszurichten. Der Umfang der im Rahmen der herausragenden Einzelleistung angefallenen Mehrarbeitsstunden kann dabei lediglich als Maßstab für die Festsetzung der Höhe der Leistungsprämie herangezogen werden.		
	Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufstiegs in den Stufen		
A 50	Eine Beamtin hat nach den Unterlagen in der Personalakte in der Zeit vom 01.11.2010 bis 28.02.2012 ihren Vorbereitungsdienst abgeleistet. Ab dem 15.03.2012 ist sie beim Landratsamt beschäftigt worden. Zum 18.12.2012 wurde sie verbeamtet. Der Zeitpunkt des Beginns des Aufstiegs in den Stufen wurde u. a. aufgrund der Aufrundung der anrechenbaren Zeit als Beschäftigte auf den 01.02.2012 festgesetzt (§ 31 Abs. 3 Satz 4 LBesGBW). Als berücksichtigungsfähige Zeiten gelten nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit. Eine „berufliche“ Tätigkeit liegt erst nach dem Erwerb der Voraussetzungen für die Ausübung des jeweiligen Berufs vor, Ausbildungszeiten dienen dem Erwerb der Befähigung für den zukünftigen Beruf und sind daher keine Zeiten einer beruflichen Tätigkeit (Nr. 32.1.2 LBesGBW-VwV). Zudem sind das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung notwendige Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 LBG). Demnach können schon aufgrund dieser Tatsachen Zeiten vor dem 28.02.2012 bei o.g. Beamtin nicht auf die Erfahrungszeit angerechnet werden. Die Festsetzung des	A 50	Die Erfahrungszeitberechnung der Beamtin wurde korrigiert.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen ist zu korrigieren.		
6.1.3	Vergütung und Leistungen an Beschäftigte		
	Beschäftigungszeitberechnungen		
A 52	Nach der stichprobenweisen Prüfung der Personalfälle waren in den Personalakten vereinzelt keine Beschäftigungszeitberechnungen nachgewiesen (§ 34 Abs. 3 TVöD). Diese sind nachzuholen.	A 52	Die Beschäftigungszeitberechnungen in den aufgeführten vier Personalfällen wurden nachgeholt.
	Vollstreckungsvergütung		
A 53	Den Beschäftigten wird eine Vollstreckungsdienstzulage nach Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 Abs. 4 TVöD i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) gewährt. Nach der Verfügung des Landrats erhalten die Beschäftigten abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 1 VollstrVergV für jeden abgeschlossenen Fall 0,51 EUR, unabhängig vom Erfolg der Vollstreckung. Im Zuge der Abrechnung wird jedoch regelmäßig nicht beachtet, dass als „beigebrachte Geldbeträge“ i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV nur solche Beträge gelten, die der Vollziehungsbeamte beim Schuldner unmittelbar in bar oder mittels Scheck entgegennimmt, nicht aber Beträge, die der Schuldner im Anschluss an einen Besuch des Vollziehungsbeamten zur Abwendung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen auf ein Geschäftskonto des Landkreises überweist (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.12.1993, Az. 10 AZR 494/92). In diesen Fällen kommt lediglich eine Zulage nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 VollstrVergV, nicht jedoch nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV in Betracht.	A 53	Die Verfügung des Landrats wird entsprechend angepasst.
	Leistungsentgelt nach § 18 TVöD		
A 54	Nach der Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD-V/TVöD-Wald vom 06.09.2011 (DV) erhalten alle Beschäftigten 90 % des Gesamtvolumens nach § 18 Abs. 3 TVöD zur Hälfte als Pauschalbetrag und zur anderen Hälfte entgeltabhängig ausbezahlt. Die restlichen 10 % des Gesamtvolumens werden nach Entscheidung der Dezernenten auf	A 54	Maßstab für die Beurteilung von Dienst- und Betriebsvereinbarungen zur leistungsorientierten Bezahlung (LOB) ist § 18 (VKA) TVöD. Aus der Tarifnorm ergibt sich, dass die LOB eine „zusätzliche Bezahlung zum Tabellenentgelt“ ist, die „variabel und leistungsorientiert“ gewährt werden muss. Bezüglich des Differenzierungsgrades bei der Gruppenbildung sowie bezüglich des Verteilungsschlüssels bei der Ausschüttung

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	begründeten Vorschlag der Amtsleiter als Leistungsprämie an 15 % der Beschäftigten je Dezernat als Pauschalbetrag ausbezahlt. Damit werden nach der DV 90 % des Finanzvolumens nach leistungsunabhängigen Kriterien ausbezahlt. Nach § 18 Abs. 4, Abs. 5 TVöD ist die Feststellung und Bewertung der Leistungen der Beschäftigten auf der Basis von Zielvereinbarungssystemen oder von systematischen Leistungsbewertungen notwendige Voraussetzung für die tarifrechtlich verbindliche, zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel. Die Dienstvereinbarung des Landkreises ist - soweit sie gewerkschaftlich organisierte Beschäftigte erfasst - hinsichtlich der leistungsunabhängigen Auszahlungen tarifvertragswidrig und gemäß § 4 TVG i. V. m. § 80 Abs. 1a LPVG und § 134 BGB rechtsunwirksam, weil sie kein leistungsdifferenziertes Vorgehen zugrunde legt und stattdessen eine pauschale Auszahlung von 90 % des Gesamtvolumens, teilweise orientiert an den jeweiligen Entgeltgruppen der Beschäftigten, nach dem „Gießkannenprinzip“ bestimmt. Die Auszahlungen erfolgten damit zumindest insoweit ohne Rechtsgrund, als sie mehr als 6 % des individuellen Septembertabellenentgelts betrugen (vgl. Protokollerklärung zu Absatz 4 zu § 18 TVöD). Hinsichtlich der nichtorganisierten Beschäftigten, für die die Inhaltsnormen des TVöD nicht unmittelbar gelten, sind die arbeitsvertraglichen Regelungen maßgebend. Im Rahmen der Prüfung war nicht aufzuklären, welche Arbeitsverhältnisse im Einzelnen beiderseitiger Tarifbindung unterliegen. Die Verwaltung hat zu prüfen, ob und inwieweit vertragliche Korrekturen erforderlich sind und ob und inwieweit (bereicherungsrechtliche) Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden müssen. Außerdem ist, sofern weiterhin ein tarifliches Leistungsentgelt ausbezahlt werden soll, eine tarifkonforme Überarbeitung der DV erforderlich.		des LOB-Volumens, die die Gemeindeprüfungsanstalt beide beanstandet hat, enthält § 18 (VKA) TVöD jedoch keine Vorgaben. Er sieht weder feste Mindestwerte noch ungefähre Richt- oder Orientierungsgrößen vor. Aus der Tarifhistorie ergibt sich, dass die Tarifvertragsparteien zu diesen Punkten bewusst keine Regelungen getroffen haben. Sie wollten die Ausfüllung des in § 18 Abs. 2 (VKA) TVöD genannten Kriteriums „variabel und leistungsorientiert“ gezielt den Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern vor Ort überlassen. Ihre Absicht dabei war, einerseits der betrieblichen Ebene ein Maximum an Gestaltungsfreiheit zu eröffnen, die LOB entsprechend ihren Bedürfnissen zu regeln, und andererseits in den schwierigen Tarifverhandlungen einen Kompromiss zwischen ihren divergierenden Vorstellungen zur LOB zu ermöglichen. Bekanntlich waren sich Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite weder bei der Schaffung noch bei der späteren Veränderung des § 18 (VKA) TVöD einig, wie stark der Leistungsgedanke in der Tarifregelung verankert werden soll, und konnten hierzu bis heute keinen Konsens erzielen. Dies zeigen auch die von den Gewerkschaften in späteren Tarifrunden immer wieder erhobenen Forderungen nach Abschaffung der LOB. Auch in der Rechtsprechung wurde bisher nicht konkretisiert, ab wann eine Gruppenbildung sowie Volumenverteilung ausreichend ist, um den Kriterien „variabel und leistungsorientiert“ zu entsprechen. Die Gerichte waren nur mit Fällen befasst, in denen Dienst- oder Betriebsvereinbarungen schon deshalb als unwirksam angesehen werden mussten, weil sie das LOB-Volumen ohne Leistungsbewertung an alle Beschäftigten gleich ausschütteten. Die Frage nach den besonderen Anforderungen der Leistungsorientierung war von ihnen bislang nicht zu beantworten (vgl. BAG, Urteil vom 16.05.2012 – 10 AZR 202/11 – sowie LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9.4.2014 – 15 Sa 2097/13 – und ArbG Brandenburg, Urteil vom 29.10.2013 – 2 Ca 565/13 –). Im Schrifttum wurden ebenfalls keine konkreten Werte oder Größen vorgeschlagen. Gefordert wird lediglich, dass Dienst- oder Betriebsvereinbarungen ein „Mindestmaß an

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
			Differenzierung nach Leistung“ vorsehen müssen (Litschen, öAT 2017, 221). Der Prüfungsbericht erkennt die 3fache Differenzierung bei der Gewährung von Leistungszulagen in der Dienstvereinbarung vom 06.09.2011: In einem ersten Schritt werden gemäß der Dienstvereinbarung diejenigen Beschäftigten von der Leistungszulage ausgeschlossen, die arbeitsrechtliche relevante Minderleistungen erbracht haben. Danach werden aus dem nicht ausgeschlossenen Beschäftigtenkreis 15 % ausgewählt, die eine besonders gute Leistung erbracht haben. Diese erhalten eine Leistungsprämie aus einem Finanzierungsmix unter Einschluss der weiteren 10 % des LOB-Volumens. Die weiteren Beschäftigten mit Normalleistungen (85 %) erhalten die Leistungszulage aus 90 % des LOB-Volumens. Diese Differenzierung in 3 Leistungsgruppen ist üblich und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Abweichung könnte allenfalls darin erblickt werden, dass hinsichtlich der ersten Leistungsgruppe in der Dienstvereinbarung keine Quotierung vorgenommen wurde. Da diese Leistungsgruppe durch die inhaltliche Bestimmung der zu berücksichtigenden Minderleistungen definiert ist, ist eine quantitative Festlegung im Wege einer Quotierung nicht möglich. Darüber hinaus haben wir die Dienstvereinbarung zur rechtlichen Prüfung den Fachanwälten für Arbeits- und Tarifrecht (WSW Kanzlei, Offenburg) vorgelegt. Die WSW Kanzlei kommt nach der Prüfung zu folgendem Ergebnis: Der Bewertungsumfang, die Bewertungsmethode und das Bewertungsverfahren sind tarifkonform. Der Differenzierungsgrad bei der Gruppenbildung liegt zwar an der unteren Grenze möglicher Unterscheidungen nach Leistung, ist jedoch ebenfalls nicht zu beanstanden. § 18 (VKA) TVöD gibt insoweit keine höhere Minstdifferenzierung vor, sondern überlässt es den Betriebsparteien, zu beurteilen, welche Gruppenbildung sie für geeignet halten, um die Ziele der LOB zu erreichen. Die hier vorgenommene Einteilung in „Beschäftigte mit Normalleistungen“

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
			und „Beschäftigte mit Topleistungen“ sowie die Festlegung der Gruppengrößen von 85 % zu 15 % beruhen auf sachlichen Erwägungen und sind daher vertretbar. Sie berücksichtigen auch, dass weitere Unterscheidungen mit einem größeren Aufwand einhergehen, der – so die Meinung vieler TVÖD-Anwender – genau abgewogen werden muss gegenüber dem zu erwartenden Nutzen des Instruments LOB. Das Vorstehende verdeutlicht, dass die Feststellung einer Verteilung „nach dem Gießkannenprinzip“ nicht vorliegt. Weitergehende Aspekte, die zu einer Rechtsunwirksamkeit der Dienstvereinbarung führen könnten sind weder benannt noch erkennbar.
	Einzelfall		
A 55	Eine Mitarbeiterin ist in Entgeltgruppe S 8b, Stufe 5 eingestellt worden. Im Nachgang wurde durch die Verwaltung festgestellt, dass die Mitarbeiterin der Entgeltgruppe S 8b, Endstufe 4 zuzuordnen gewesen wäre. Mit Schreiben vom 31.10.2018 wurde der Mitarbeiterin durch die Hauptamtsleiterin mitgeteilt, dass sie eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zu Stufe 5 erhalte, die mit den künftigen Tarifsteigerungen abgeschmolzen werde. Hierbei handelt es sich um eine außertarifliche Zulage, für die ein Beschluss des zuständigen Organs (§ 19 Abs. 2 LKrO) herbeizuführen ist.	A 55	Die außertarifliche Zulage wird nicht mehr gewährt.
6.2	Soziale Hilfen; Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Betriebsaufwendungen und -erträge		
6.2.2	Einnahmesicherung		
A 63	Bereits im Rahmen der 2 vorangegangenen überörtlichen Prüfungen mussten im Bereich der WJH umfangreiche Feststellungen hinsichtlich der fehlenden Werthaltigkeit bilanzierter Forderungen getroffen werden (vgl. Rdnr. 30 des GPA-Prüfungsberichts vom 09.04.2015 sowie Rdnrn. 67 bis 70 des GPA-Prüfungsberichts vom 12.03.2010). Die Verwaltung hat daraufhin mit einer grundlegenden Aufarbeitung unter Differenzierung der Fälle nach Verjährungs- und Präklusionsfristen begonnen und bis zum Jahr 2014 auch einige Fälle bereinigen können. Eine abschließende Aufarbeitung ist jedoch nach wie vor	A 63	Die benannten Fälle wurden niedergeschlagen. Zur Optimierung der Sachbearbeitung wurde ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt. Um die Qualität der Sachbearbeitung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Blick zu haben und um ggf. notwendige Verbesserungen bei einzelnen oder für alle entwickeln zu können, ist es notwendig, regelmäßig einen Überblick über alle Fälle zu bekommen, mögliche Mängel bei der Fallbearbeitung zu entdecken und die zur Beseitigung notwendigen Schritte zu gehen. Hierzu sind stichprobenartig die Fälle der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durch die

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	nicht erfolgt. Weiterhin werden hohe, von der Verwaltung regelmäßig als „verjährt und präkludiert“ eingestufte Forderungen in der Bilanz ausgewiesen. Einige dieser Fälle sind – gemäß der Aktenlage – dem Hauptamt zur Entscheidung über eine mögliche Regressinanspruchnahme der für die Fallbearbeitung zuständigen Jugendhilfesachbearbeiter vorgelegt worden. Wie die Verwaltung bereits selbst festgestellt hat, handelt es sich bei den originären Jugendhilfeforderungen um verjährte und damit uneinbringliche Forderungen. Sofern das Hauptamt zu dem Ergebnis kommen sollte, einzelne Sachbearbeiter für die entstandenen Vermögensschäden in Regress zu nehmen, würden damit neue Forderungen gegenüber den jeweiligen Sachbearbeitern begründet werden. Die Bücher sind nun abschließend um die bestehenden „Jugendhilfealtlasten“ zu bereinigen (§§ 26, 32 Abs. 2 und 4, 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. § 63 Abs. 3 GemHVO eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz letztmals im dritten der Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgen kann.		jeweiligen Teamleitungen zu prüfen. Wesentliche Punkte sind hierbei die Hilfegewährung, die Zuständigkeitsprüfung, die Prüfung vorrangiger Ansprüche, die Kostenbeteiligung der Eltern und des jungen Menschen und auch die Datenpflege im Sachbearbeiterprogramm Prosoz 14Plus sowie das Beachten von Fristen. Zum Konzept gehört auch ein Schlussbericht für die Akten, der nach Ende der Hilfe zu erstellen ist. Hierbei muss zwingend eine Kontenprüfung vorgenommen werden. Die Prüfbögen werden aufgrund der ersten Erfahrungen angepasst.
A 64	Aus der stichprobeweisen Einzelfallprüfung zur Einnahmesicherung im Bereich der WJH war darüber hinaus Folgendes festzustellen: (1) Die Forderungsbeitreibung bei Geschäftspartner-Nrn. 508.407646; 508.408911 sowie 508.409353 ist trotz rechtskräftiger Bescheide über die Festsetzung zum (Mindest-) Kostenbeitrag bislang nicht an die Kreiskasse weitergeleitet worden. Gemäß dem in Abstimmung mit den Fachämtern sowie der Kreiskasse ausgearbeiteten Merkblatt für die Vollstreckung von Sozial- und Jugendhilfeforderungen (zuletzt überarbeitet März 2019) sind öffentlich-rechtliche Forderungen unverzüglich nach Ablauf der Zahlungsfrist an die Kreiskasse zur Beitreibung weiterzuleiten. In den vorliegenden Fällen ist diese Weiterleitung bereits seit einigen Jahren unterblieben; sie hat alsbald zu erfolgen (§ 26 Abs. 2 GemHVO, § 15 Abs. 2 GemKVO). (2) Aufgrund der vorgefundenen Aktenlage ist in dem Fall Geschäftspartner-Nr. 508.272333 davon auszugehen, dass in Folge von unterbliebenen Beitreibungsbemühungen zwischenzeitlich Zahlungsverjährung eingetreten ist. Die Forderung ist auszubuchen.	A 64	(1) Die Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen auf die Vereinbarungen mit der Beitreibungsstelle hingewiesen. Bei Fallabschlüssen müssen zwingend die Konten in Prosoz und SAP geprüft werden, sodass weiterlaufende Sollstellungen spätestens dann korrigiert werden müssen. Der Schlussbericht erfordert hier eine Aussage und den Nachweis aus SAP. Es wird auf Ziffer A 63 verwiesen. (2) Die Forderung wurde ausgebucht. (3) Die Sollstellungen wurden bereinigt. (4) Aktenabschluss vgl. (1) (5) Die Einzelwertberichtigung bei Fallnummer 508.270938 wird geprüft. (6) Nicht werthaltige Forderungen wurden ausgebucht.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	(3) In einer Vielzahl von Fällen sind Forderungen durch fehlerhafte Forderungseinbuchungen („Sollstellungen“) entstanden. Insbesondere weiterlaufende „Sollstellungen“ aus nicht mehr gegebenen Kindergeld- sowie Halbwaisen- bzw. Hinterbliebenenrentenansprüchen sind dabei ursächlich. Die Forderungsbestände sind um die fehlerhaften „Sollstellungen“ zu bereinigen (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO). (4) Teilweise waren Akten trotz bestehender offener Forderungen bereits abgeschlossen bzw. in der Registratur abgelegt. Nach Auskunft der Verwaltung verfügen die Fachämter über einen SoJuHKR-Zugang. Im Rahmen des Aktenabschlusses ist zu gewährleisten, dass keine offenen Forderungen mehr ausgewiesen werden. Die Werthaltigkeit dürfte in den o. g. Fällen regelmäßig nicht mehr gegeben sein. Eine Bereinigung hat alsbald zu erfolgen (§§ 26, 32 Abs. 2 und 4, 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO). (5) Im Falle der Geschäftspartner-Nr. 508.270938 befindet sich der Schuldner im Insolvenzverfahren. Insolvenzforderungen sind buchhalterisch zwar auf den Debitorenkonten nicht abzuschreiben bzw. auszubuchen, gleichwohl aber für den Bilanzausweis durch eine Einzelwertberichtigung zu bereinigen. Dabei ist eine Einschätzung über die Höhe des später zu erwartenden Forderungseingangs vorzunehmen und die Differenz zum vollen Anspruch auf einem Wertberichtigungskonto darzustellen (vgl. Leitfaden zur Buchführung a.a.O., Kapitel 4.3 und Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O., Ziffer 3.3.7.2). (6) In einzelnen Fällen konnten im Verlauf der überörtlichen Prüfung die Fallakten nicht bzw. lediglich vereinzelte Ausdrucke aus der elektronischen Akte (i. d. R. EDV-abgespeicherte Anschreiben sowie Prosoz-Auszüge) vorgelegt werden. Die Forderungen sind im Zweifel als nicht werthaltig anzusehen, da die Verwaltung ihr Bestehen nicht nachweisen kann (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO).		
	Einzelfälle		
A 65	Unter der Geschäftspartner-Nr. 508.293093 werden verschiedene offene Posten im Zusammenhang mit Rückforderungen von Schulgeldern gegenüber einer Schule für Erziehungshilfen ausgewiesen, die in Zahlungen aufgrund nicht gegebener	A 65	Die Forderung ist ausgebucht.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	Zuständigkeit begründet liegen. Außerdem wurde im Falle eines nicht rechtzeitig angemeldeten Kostenerstattungsanspruchs der grundsätzlich kostenerstattungspflichtige Jugendhilfeträger angeschrieben, die Forderung jedoch unter dem Geschäftspartner der Schule für Erziehungshilfen gebucht. Neben den Schreiben an die Schule bzw. den grundsätzlich kostenerstattungspflichtigen Jugendhilfeträger konnten keine Unterlagen vorgelegt werden. Die Rückforderungen beziehen sich auf die Jahre 2009 und 2011, sodass zwischenzeitlich Verjährung eingetreten ist. Die Forderungen sind auszubuchen (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO).		
6.3	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien		
6.3.1	Hilfe zur Erziehung		
	Fallbearbeitung		
A 67	Die Festsetzung und Überprüfung der Kostenbeitragspflicht ist nach Aussage der Verwaltung vor dem Hintergrund der Verwirkung gem. § 242 BGB grundsätzlich jährlich vorzunehmen. Im Verlauf der Prüfung war festzustellen: (1) Geschäftspartner-Nr. 508.409353: Nach Hilfebeginn am 15.06.2015 sind die Eltern mit Schreiben vom 21.10.2015 über ihre Kostenbeitragspflicht belehrt sowie um Auskunft ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten worden. Eine Antwort ist nicht erfolgt. Die Hilfe wurde zum 06.08.2016 eingestellt, im Zuge der HilfeEinstellung sind die Eltern mit Schreiben vom 18.11.2016 nochmals an ihre Auskunftspflicht erinnert worden. Weitere Maßnahmen sind nicht ergriffen worden. Auf Rdnr. 70 wird an dieser Stelle verwiesen. (2) Geschäftspartner-Nr. 508.407646: Nach Hilfebeginn am 26.11.2013 konnte mit Bescheid vom 18.03.2014 ein Kostenbeitrag festgesetzt werden. Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sollte erst mit Schreiben vom 21.04.2017 rückwirkend für die Zeit ab 2014 erfolgen, der Kindsvater hat jedoch keine Unterlagen vorgelegt. Im Zuge der HilfeEinstellung wurde mit Schreiben vom 23.02.2018 nochmals an die Auskunftspflicht erinnert und die Festsetzung eines Zwangsgelds angedroht. Weitere Maßnahmen sind nicht ergriffen worden, die Akte endet mit einer Zahlungserinnerung vom 24.04.2019.	A 67	(1) Die Ermittlung der notwendigen Daten zur Kostenbeitragsfestsetzung erfolgt aktuell über Auskunftersuchen z. B. beim Arbeitgeber. Das Kindergeld befindet sich in der Beitreibung. (2) Der Kostenbeitragsrückstand wird weiterverfolgt. (3) Die Kostenbeitragsprüfung ist erfolgt und auf dem laufenden Stand. (4) Die Kostenbeitragsprüfung ist abschließend erfolgt; die offene Forderung befindet sich in der Beitreibung. Es wird auf A 63 verwiesen.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	(3) Geschäftspartner-Nr. 508.401057: Die anfängliche Überprüfung nach Hilfebeginn im Jahr 2013 hat ergeben, dass ein Kostenbeitrag aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gefordert werden kann. Im Zeitraum 2014 bis 2017 hat keine jährliche Überprüfung stattgefunden, erst rückwirkend mit Schreiben vom 22.01.2018. Ab 01.01.2018 konnte ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 50 EUR festgesetzt werden. (4) Geschäftspartner-Nr. 508.408911: Der Kostenbeitrag wurde, nachdem der Kindsvater trotz mehrmaliger Erinnerung zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen keine Auskunft gegeben hat, ein Arbeitgeber jedoch bekannt war, nach Aktenlage festgesetzt. Ein Anschreiben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom 27.01.2016 ist unbeantwortet geblieben, weitere Maßnahmen sind nach HilfeEinstellung zum 31.07.2016 nicht erfolgt. Erst im Zuge der Aktenanforderung durch die überörtliche Prüfung ist beim Arbeitgeber eine Arbeitsverdienstanfrage für das Jahr 2015 gestellt worden. Die Sachbearbeitung ist in diesen Fällen nicht mit dem gebotenen Nachdruck erfolgt. Auch wenn aus der im Verhältnis zur Gesamtfallzahl sehr kleinen Stichprobe keine allgemeingültigen Schlüsse gezogen werden können, sollte künftig verstärkt darauf hingewirkt werden, Auskünfte zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zeitnah und konsequent, ggf. auch unter der Androhung und Anordnung von Zwangsgeldern, einzufordern sowie entsprechende Kostenbeiträge festzusetzen.		
A 69	Im Verlauf der stichprobenweisen Einzelfallprüfung war festzustellen, dass über eingelegte Widersprüche regelmäßig über mehrere Jahre hinweg nicht entschieden worden ist, sodass die Ansprüche zwischenzeitlich nicht mehr werthaltig sind: (1) Geschäftspartner-Nr. 508.404626: Der Widerspruch des Kostenbeitragspflichtigen aus dem Jahr 2014 ist unbearbeitet geblieben. Im Jahr 2019 wurde seitens der Verwaltung ein Vermögensschaden angemeldet, der zumindest teilweise noch über die Eigenschadenversicherung abgedeckt werden konnte. (2) Geschäftspartner-Nr. 508.406739: Der Kindsvater hat gegen den Kostenbeitragsbescheid vom 30.05.2014 Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 18.09.2014 sind von der Verwaltung ergänzende Unterlagen angefordert worden, eine weitere	A 69	Ende 2014 wurde dem Rechtsamt die Widerspruchsbearbeitung der Widersprüche der Jugendhilfe übertragen. Im ersten Schritt erfolgte die Übertragung der Fälle aus dem Bereich der Tagesbetreuung und ab Juli 2015 auch die Fälle aus den erzieherischen Hilfen und den anderen Angeboten. Die Widerspruchsstelle prüft die Listen regelmäßig in Bezug auf die Verjährungszeitpunkte und geht ggf. in Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Dieses Verfahren hat sich bewährt. (1) - (4) Die Sollbereinigungen sind erfolgt; soweit möglich wurde ein Vermögensschaden bei der Versicherung angemeldet.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	Widerspruchsbearbeitung ist nicht erfolgt. Die Hilfe hat zum 31.07.2016 geendet, 2017 finden sich lediglich noch Notizen in der Akte, wonach der Widerspruch noch unbearbeitet sei und im Rahmen der „Aktion Schlussbericht“ aufgegriffen werden solle. (3) Geschäftspartner-Nr. 508.293654: Der auf den Widerspruch im Jahr 2008 folgende Schriftverkehr endet im Jahr 2009, eine Entscheidung über den eingelegten Widerspruch ist nicht erfolgt. Mit Aktenvermerk vom 01.02.2018 wurde festgehalten, dass der Kostenbeitrag in Höhe der geleisteten Zahlungen belassen werden solle und damit kein Rückstand mehr bestehe. Gleichwohl weist der Geschäftspartner weiterhin einen offenen Posten in Höhe von 5.471,74 EUR aus. (4) Geschäftspartner-Nr. 508.293299: Die bereits 2009 durch die örtliche Prüfung aufgegriffene rückständige Kostenbeitragsbearbeitung ist nach Aktenlage ebenfalls auf einen unbearbeiteten Widerspruch aus dem Jahr 2003 zurückzuführen. Mit Aktenvermerk vom 17.04.2012 wurde festgehalten, dass zwischenzeitlich alle Forderungen verjährt und verwirkt seien und eine Schadensmeldung an die Versicherung mit Hinblick auf die Präklusion schnellstmöglich nachgeholt werden solle. Nach Aktenlage ist diese jedoch unterblieben und der Beanstandung der örtlichen Prüfung aus dem Jahr 2009 ist letztendlich 2016 mit einer Meldung des entstandenen Schadens in Höhe von rund 21 TEUR an das Hauptamt nachgekommen worden. Die Forderungen sind zeitnah auszubuchen, sofern eine Regulierung über die Eigenschadenversicherung aufgrund von Präklusion nicht in Betracht kommt. Die verwaltungsinterne Anspruchsprüfung durch das Hauptamt hat auf die Werthaltigkeit der ursprünglichen Jugendhilfeforderung keinen Einfluss. Auf die Ausführungen unter Rdnr. 63 wird verwiesen. Eine zeitnahe und konsequente Widerspruchssachbearbeitung ist anzustreben.		
	Erstattung von Kindergeld		
A 70	Zahlt der kindergeldberechtigte Elternteil den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X i. V. m. § 74 Abs. 2 EStG gegenüber der Familienkasse geltend zu machen. Diese Möglichkeit wurde nicht	A 70	Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden nochmals darauf hingewiesen Kindergeld umgehend geltend zu machen und die notwendigen Abzweigungsanträge bei der Familienkasse zu stellen. Es wird auf A 63 verwiesen.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	in allen geprüften Fällen einheitlich umgesetzt. Teilweise erfolgte die Anmeldung des Erstattungsanspruchs nicht zeitnah, sodass hohe Rückstände beim Mindestkostenbeitrag aufgelaufen sind.		
	Kostenerstattungen		
A 71	Kostenerstattungsansprüche an andere Träger sind teilweise erst deutlich verzögert angemeldet und abgerechnet worden. Es wird empfohlen, künftig die Kostenerstattungen, wie auch amtsintern vorgegeben, halbjährlich abzurechnen. In Streitfällen sollte umgehend die Abteilungs- bzw. Amtsleitung eingeschaltet werden und der Sachverhalt zeitnah geklärt werden, da ansonsten durch die Ausschluss- und Verjährungsfristen Vermögensschäden drohen. Auf folgende Beispielsfälle wird ergänzend hingewiesen: (1) Im Fall 508.293047 geht es um einen Kostenerstattungsanspruch für die Zeit von 2001 bis 2002. Bereits mit Aktenvermerk vom 10.01.2011 ist festgehalten worden, dass der Kostenerstattungsanspruch verjährt und auch bereits präkludiert sei. Trotzdem besteht eine Forderung in Höhe von 5.323,83 EUR, die nun auszubuchen ist. Auf Rdnr. 70 des Prüfungsberichts vom 12.03.2010 wird verwiesen. (2) Im Fall 508.294102 ist im Jahr 2005 Kostenerstattung geltend gemacht worden. Der andere Träger hat seine Pflicht nicht anerkannt, da er geltend macht, dass die Hilfe nicht notwendig gewesen sei. Im Jahr 2009 wurde noch formlos nachgefragt und danach ist keine weitere Bearbeitung erfolgt. Die Forderung von 5.299,26 EUR ist auszubuchen. (3) Im Fall 508.272132 ist am 16.01.2017 die Kostenerstattung für den Zeitraum 01.04.2014 bis 31.12.2016 abgerechnet worden. Davon ist der Betrag von 14.250 EUR für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 noch nicht vom anderen Träger bezahlt und vom Landkreis nicht gemahnt worden. Zwar hatte der andere Träger verschiedene Fragen zu vorrangigen Ansprüchen, aber einer grundsätzlichen Zahlungspflicht steht nichts entgegen. Der Anspruch ist umgehend durchzusetzen. Der Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Hilfeende vom 31.07.2017 ist noch nicht angemeldet worden. Auf die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X wird hingewiesen. (4) Im Fall 508.272133 sind die Zeiträume vom 01.01.2013 bis zum	A 71	(1) Die Forderung wurde ausgebucht. (2) Die Forderung wurde ausgebucht. (3) + (4) Der Kostenerstattungsanspruch ab 01.01.2017 wurde angemeldet und nachverfolgt. Dies gilt auch für den offenen Betrag. (5) Der Kostenerstattungsanspruch ist abgerechnet. (6) Der Kostenerstattungsanspruch ist abgerechnet. (7) Die Forderung wurde ausgebucht. Es wird auf A 63 verwiesen.

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
	Hilfeende am 08.01.2017 mit Schreiben vom 12.06.2014, 02.12.2015 und 16.01.2017 geltend gemacht worden. Der andere Träger hatte verschiedene Nachfragen, die jedoch nichts an der grundsätzlichen Kostenerstattungspflicht ändern. Die offene Forderung von insgesamt 51.340,49 EUR sollte nun zeitnah durchgesetzt bzw. es sollten die noch offenen Fragen geklärt werden. (5) Im Fall 508.409621 ist der Zeitraum ab 01.01.2018 noch mit dem kostenerstattungspflichtigen Träger abzurechnen. (6) Im Fall 508.410206 war vorübergehend der g. A. der für die örtliche Zuständigkeit maßgeblichen KM unklar. Mit Eingang der Meldebestätigung am 09.06.2017 beim Jugendamt Reutlingen sollte der Sachverhalt bis zum Umzug ins Ausland am 30.11.2017 geklärt sein. Die Zeiträume vom 01.03.2015 bis 31.01.2016 und 01.07.2017 bis 30.11.2017 sind noch nicht beim kostenerstattungspflichtigen Träger angemeldet worden. Die Verwaltung ist wegen den hohen noch nicht abgerechneten Aufwendungen bereits während der Prüfung auf den Sachverhalt angesprochen worden. Der Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 ist bereits angemeldet worden (Schreiben vom 05.07.2017), der Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 20.675,15 EUR ist aber noch nicht eingegangen. Für die Leistungen ab 01.01.2017 ist umgehend die Kostenerstattung nach § 89 SGB VIII beim überörtlichen Träger anzufordern. Derzeit sind Aufwendungen von insgesamt 138 TEUR noch nicht erstattet. Auf die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X wird hingewiesen. (7) Im Fall 508.292086 wurde bereits unter Rdnr. 70 des Prüfungsberichts vom 12.03.2010 der Verzicht auf die Realisierung des Kostenerstattungsanspruchs beanstandet. Der Forderungsbetrag von 3.435,88 EUR steht unverändert in den Büchern. Die Akte wurde im Rahmen dieser überörtlichen Finanzprüfung nicht angefordert, gleichwohl dürfte davon auszugehen sein, dass die Forderung zwischenzeitlich uneinbringlich ist.		
6.3.2	Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)		
	Betreuungsumfang und Steuerung der Hilfe durch den allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)		

	Prüfungsfeststellung der GPA		Stellungnahme der Verwaltung
A 76	Im Fall 508.410917 ist in der Fallvorstellung (Hilfe läuft bereits über 2 Jahre) vom 11.02.2019 entschieden worden, dass die Hilfe auf 2 Fachleistungsstunden (FLS) wöchentlich reduziert und um ein Jahr verlängert werde. Mit Bescheid vom 14.02.2019 ist die Hilfe mit 4 FLS wöchentlich um ein Jahr verlängert worden. Der Sachverhalt ist zu klären und der Bescheid an die Entscheidung der Fallverantwortlichen anzupassen.	A 76	Hier liegt ein Missverständnis vor. Unserer Ansicht nach wurde der Sachverhalt bereits während der laufenden Prüfung geklärt. Entsprechend der internen Vorgaben sind Fälle, die voraussichtlich mehr als 2 Jahre laufen, hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise mit der Leitung zu besprechen. In diesem Fall war das Ergebnis der Besprechung, dass die Hilfe noch einmal um ein Jahr verlängert wird. Es wurde festgehalten, dass zunächst die Hilfe von 6 Fachleistungsstunden (FLS) auf 4 FLS reduziert weitergeführt werden soll, mit dem Ziel, im Laufe des Jahres den Hilfebedarf auf 2 FLS zu reduzieren. Die Darstellung auf dem Dokumentationsbogen erfolgte leider verkürzt mit einem Pfeil. Dieser Pfeil sollte heißen, dass die Reduzierung des Stundenumfanges im Laufe des Jahres geprüft und dann umgesetzt werden soll. Die GPA hat dies bei der Prüfung vor Ort jedoch anders gelesen. Dieser Sachverhalt wurde in einer Email (vom 04.07.2019) unseres Erachtens nach hinreichend geklärt. Die Hilfe wurde entsprechend den Ergebnissen aus der o. g. Entscheidung korrekt umgesetzt. Der Dokumentationsbogen wurde korrigiert. Es wird künftig darauf geachtet, dass klare Aussagen in den Dokumentationsbögen eingetragen werden.
6.3.4	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege		
A 80	Bei verschiedenen Fällen der Hilfen nach §§ 22 bis 24 SGB VIII sind Bearbeitungsrückstände vorhanden. Widersprüche gegen Kostenbeitragsbescheide sind seit Jahren nicht bearbeitet worden (z. B. Geschäftspartner-Nrn. 508.403414, 508.404790 und 508.406368). Beitreibungsmaßnahmen werden nicht konsequent durchgeführt (§ 15 Abs. 2 GemKVO, § 26 GemHVO) und die gebuchten Forderungen entsprechen nicht den tatsächlichen Ansprüchen. Kleinere Rückforderungen von Kindergartenbeiträgen gegen Kommunen stehen seit Jahren offen und sollten nun zeitnah geltend gemacht (§ 15 Abs. 2 GemKVO, § 26 GemHVO) oder ausgebucht werden. Es sollte intern, gegebenenfalls mit Unterstützung der örtlichen Prüfung, untersucht werden, ob die in den wenigen Stichproben vorgefundenen Mängel genereller Natur sind.	A 80	Es handelt sich nicht um Mängel genereller Natur, sondern um Einzelfälle. Durch häufigen Personalwechsel in diesem Bereich sind Wiedervorlagen nicht gesetzt oder nicht bearbeitet worden. Es wird auf A 63 verwiesen. Bezüglich der Widersprüche wird auf A 69 verwiesen. Mit dem Rechnungsprüfungsamt wird ein Verfahren zur Prüfung der benannten Mängel besprochen. Die Erkenntnisse der Prüfung fließen in die Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung ein. Damit wird sichergestellt, dass offene Posten zeitnah geprüft und geklärt werden.

LANDRATSAMT REUTLINGEN	
DEZERNAT 1	
Eingang:	
02. MRZ. 2022	
VZ	b. R.
01/1	z. K.
01/2	z. Bearb. ☒
11	z. d. A.
12	A. E.
13	b. Stn.
14	

Landratsamt Reutlingen
Postfach 21 43
72711 Reutlingen



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

E: 03.03.22/M

LANDRATSAMT REUTLINGEN	
LANDRAT	
Eingang:	
02. MRZ. 2022	
VZ	b. R.
Dez.	z. K.
10	z. Bearb.
11	A. E.
BdLR	z. d. A.
	WV

Tübingen 23.02.2022
Name Martina Weidner
Durchwahl 07071 757-3712
Aktenzeichen 14-10/2244.4-2
Landkreis Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeine Finanzprüfung

der Haushaltsjahre 2012 - 2017 des Landkreises Reutlingen
sowie des mitverwalteten gemeindefreien Gebiets Gutsbezirk Münsingen
2011 - 2017, einschließlich Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 21.04.2020, Az.: 1S-102971
Stellungnahme des Landkreises vom 09.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2012 bis 2017 sowie des mitverwalteten gemeindefreien Gebiets Gutsbezirk Münsingen 2011 - 2017 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 21.04.2020 getroffenen Feststellungen können auf Grund der Stellungnahme und der Zusagen des Landkreises als erledigt gelten.

Ergänzend werden noch folgende Hinweise gegeben:

Rdnr. 39: Wertberichtigungen, Transferleistungen

Voraussetzung für die schematisierte Einzelwertberichtigung (lt. Stellungnahme angedacht ab einer Forderungshöhe von 10.000 Euro) ist, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen um die endgültig uneinbringlichen Forderungen bereinigt worden sind. Außerdem ist die grundsätzliche Werthaltigkeit bestehender Einzelforderungen durch die laufende Sachbearbeitung unterjährig im Rahmen der Einnahmesicherung (§ 26 GemHVO) entsprechend zu beurteilen. Bei dauerhafter Uneinbringlichkeit ist zeitnah eine Niederschlagung (§ 32 Abs. 2 GemHVO) zu veranlassen.

Rdnr. 64: Einnahmesicherung

Die Erledigungsannahme bezüglich der Einnahmesicherung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) beruht darauf, dass – sofern die Forderungen nicht auszubuchen waren – eine Weiterleitung an die Kreiskasse erfolgt ist bzw. diese noch erfolgen wird.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistags über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen



Martina Weidner